

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1.1.2015 steigt die **Freigrenze für steuerfreie Aufmerksamkeiten von 40 € auf 60 €**. Zu diesen steuerfreien Aufmerksamkeiten, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zuwenden können, zählen z. B. Sachgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (Jubiläum oder Geburtstag des Arbeitnehmers) oder Arbeitsessen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes. Geldgeschenke fallen nicht darunter. Diese lohnsteuerfreien Aufmerksamkeiten sind außerdem sozialversicherungsfrei.

In jüngster Zeit sind einige widersprüchliche Entscheidungen der Finanzgerichte zur Abziehbarkeit von Scheidungskosten ergangen. Teilweise wurde die Abziehbarkeit bejaht, andere Finanzgerichte haben die außergewöhnliche Belastung verneint. So begründet das niedersächsische Finanzgericht zuletzt die **Nichtabziehbarkeit der Scheidungskosten** damit, dass „gemessen an der heutigen gesellschaftlichen Entwicklung“ eine Scheidung kein außergewöhnliches und zwangsläufiges Ereignis sei. Der Bundesfinanzhof wird sich demnächst des Themas annehmen, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

Die Tierfreunde unter Ihnen können sich über eine Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf freuen. Das Gericht urteilte, dass **Betreuungskosten für Haustiere in der eigenen Wohnung** als haushaltsnahe Dienstleistungen zu 20 %, max. 600 €, abzugsfähig sind. Demnach zählen Tiere mit zum Haushalt. Abziehbare Kosten können beispielsweise für die Betreuung und Fütterung für daheim gebliebene Haustiere bei Urlaubsreisen entstehen. Eine Rechnung und Bezahlung per Überweisung bleibt - wie bei haushaltsnahen Dienstleistungen üblich – erforderlich.

Wie schon mehrfach erwähnt (zuletzt im Steuerblitz® No. 46 v. 13.03.2014) können Eigentümer von vermieteten Immobilien den anteiligen Erlass der Grundsteuer beantragen, wenn die Mieteinkünfte weggefallen sind oder sich zumindest um 50 % gemindert haben. Der **Erllass für die Grundsteuer 2014** muss **bis zum 31. März 2015** bei der zuständigen Kommunalverwaltung beantragt werden.

Sollten Sie Fragen haben, erreichen Sie uns auf den Ihnen bekannten Wegen!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH